

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen

#### **"Förderverein Himmelmoor".**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung im Vereinsregister lautet der Name des Vereins „Förderverein Himmelmoor e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 25451 Quickborn.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Bewahrung des Hochmoores „Himmelmoor“ in Quickborn im Bezug auf die Natur, die Geschichte und die Naherholung für die Stadt Quickborn, ihre Bürger und die Region. Der Verein wird es unternehmen, die ökologische Bedeutung des Himmelmoores sowie seine Bedeutung für die Naherholung nachhaltig aufrechtzuerhalten und zu fördern.

Der Verein wird es hierzu unternehmen,

- Daten und Materialien zur Entstehung und Entwicklung des Himmelmoores zu sammeln, anzulegen sowie zu unterhalten,
- die Entstehung und Entwicklung der Flora und Fauna eines Hochmoores, des Himmelmoores, darzustellen,
- das öffentliche Publikum mit Hilfe dieser gesammelten Materialien und Daten zu informieren durch Informationsschriften, Schautafeln und Publikumsführungen auf dem Hochmoor,
- bei geplanten Renaturierungsmaßnahmen von Seiten der zuständigen Behörden konkrete Hilfestellung in Form von Arbeitsleistungen anzubieten,
- gegenüber allen zuständigen Behörden die Interessen im Sinne des beabsichtigten Zweckes zu vertreten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Geschäftstätigkeit des Vereins beginnt mit seiner Gründung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über die steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 - 61 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Inhalt des Satzes I zu § 2 der Satzung verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch jede Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten, und zwar mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grobem Maße die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ein Ausschlussbeschluss ist nur wirksam, wenn er von der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung gebilligt wird.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Ein Mitgliedsbeitrag wird in Höhe eines Jahresbetrages in Geld geleistet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Ermäßigungen im Rahmen von Familienangehörigen sind zulässig.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds im Amt. Diese Mitglieder des Vorstandes sollen höchstens für 3 Perioden amtieren.

Jedes vorstehende Mitglied des Vorstands vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB allein.

Weitere Mitglieder des Vorstandes (z. B. Schriftführer, Kassenwart) werden durch die Mitgliederversammlung bestellt.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, und zwar spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen auf schriftlichem Wege einzuberufen, wobei eine elektronische Nachrichtenübermittlung ausreichend ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Hierbei sollen die Gründe angegeben werden.

Der Vorstand bestimmt in der Ladung zur Versammlung die Tagesordnung. Die Mitglieder können jederzeit in der Versammlung Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen, über die die Versammlung unverzüglich entscheidet.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit berechtigt, eine andere Person als Versammlungsleiter zu wählen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.

Das jeweilige Ergebnis eines Tagesordnungspunktes ist schriftlich zu protokollieren. Der Schriftführer sowie der Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Auflösung und Vermögensbindung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Für den Liquidationsbeschluss gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden Liquidatoren, die ihrerseits sämtlich alleinvertretungsberechtigt sind.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Quickborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Zweck gem. § 2 Abs. I ist hierbei vorrangig in Erwägung zu ziehen.

**Satzung mit dem Stand per 10. April 2008  
gez. Hushahn**